



Wenn Bäume zu viel trinken Nachbar haftet nicht für Riesendurst seiner Eichen

(Mt) Streit unter Nachbarn beschäftigt Deutsche Gerichte häufig. Mit einem etwas kuriosen Fall hatte es das Landgericht Coburg zu tun. „In dem vom Landgericht Coburg am 07.09.2009 veröffentlichten Urteil vom 20.05.2009 -Az: 12 O 399/07- ging es um die Frage, ob ein Grundstückseigentümer für Schäden haftet, die auf seinem Grundstück befindliche Bäume durch Wasserentzug am Nachbarhaus verursachen“ berichtet der Geschäftsführer von Haus + Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. Rechtsanwalt Friedbert Wittum. Im zugrunde liegenden Fall hatte die geschädigte Grundstückseigentümerin im Jahr 1990 ein Zweifamilienhaus auf ihrem Grundstück errichtet. Das Nachbargrundstück gehört der beklagten Gemeinde und war bereits zum Zeitpunkt der Errichtung des Zweifamilienhauses der Klägerin mit etlichen Eichen bewachsen, die einen Abstand von 10 m zum Haus der Klägerin hatten. Im Bebauungsplan waren diese Eichen als erhaltenswerter Baumbestand ausgewiesen. Im Laufe der Jahre bildeten sich Risse am Haus der Klägerin. Die Ursache dieser Risse sah die Klägerin im Wasserbedarf der Bäume und wollte daher die Gemeinde für die Beseitigungskosten der Risse in Höhe von ca. 21.500,00 € schadensersatzpflichtig machen.

„Diese Klage wies das Landgericht Coburg jedoch ab. Denn es konnte kein schuldhaftes Fehlverhalten der beklagten Gemeinde erkennen“ erläutert Haus + Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V., Rechtsanwalt Friedbert Wittum die Entscheidung des Landgerichts Coburg weiter. Insbesondere hätten vor dem Eintritt des Schadens keine konkreten Anhaltspunkte für eine von den Eichen ausgehende Gefahr für das Anwesen der Klägerin vorgelegen, ergänzt Rechtsanwalt Friedbert Wittum. Wenn aber solche Anzeichen fehlen, so kann ein vorsorgliches Fällen der Bäume nicht verlangt werden, da dies die Grenze des Zumutbaren überschreiten würde, stellte das Gericht in seiner Entscheidung fest. Auch eine vorbeugende Lichtung oder sogar eine Kappung der Wurzeln der Bäume konnte nicht verlangt werden. Im Gegenteil. Das Landgericht vertrat die Auffassung, dass es Sache der Klägerin gewesen sei, beim Bau durch entsprechend tiefe Fundamente Setzungsgefahren zu begegnen, die von den bereits vorhandenen Bäumen ausgehen können.

Weitere Informationen erhalten Mitglieder bei ihrem Haus & Grund-Ortsverein Schaumburg-Obernkirchen e.V. jeden Montag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Geschäftsstelle im Anwaltshaus in Schaumburg, Lange Str. 53 in Obernkirchen.

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. ist über den Landesverband Haus & Grund Niedersachsen Teil der bundesweiten Eigentümerschutz-Gemeinschaft mit insgesamt ca. 1 Million Mitgliedern.

Pressekontakt:

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. im Anwaltshaus in Schaumburg, Lange Str. 53,
Tel: 05724-96514 Fax: 05724-965-265, E-Mail: hug@obernkirchen-info.de

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V.

1. Vorsitzender

Telefon: 05724 96514

Im Anwaltshaus in Schaumburg

Friedbert Wittum

Fax: 05724 965265

Lange Straße 53

Rechtsanwalt und Notar

Mobil: 0173 9376865

D-31683 Obernkirchen

E-Mail: hug@obernkirchen-info.de

Website: <http://www.obernkirchen-info.de/haus-und-grund.htm>